



# SICHERHEITSDATENBLATT

(EG-Verordnung Nr. 1907/2006 - REACH)

## TIEFGRUND

Révision :

1

Seite:

8

Date  
révision :

04/05/2015

Version :

2

### 1 – BEZEICHNUNG DER ZUBEREITUNG UND DER GESELLSCHAFT / FIRMA

#### Zubereitung:

Produktname : **TIEFGRUND**

#### Gesellschaft / Firma

Firmenname:SEMIN

Anschrift: 1A RUE DE LA GARE – 57920 KEDANGE SUR CANNER (FRANKREICH)

Telefon: +33 3 82 83 53 57 Fax : +33 3 82 83 93 33

E-mail : [ludivine.wininger@semin.com](mailto:ludivine.wininger@semin.com)

[www.semin.com](http://www.semin.com)

Notrufnummer:ORFILA : 01-45-42-59-59

### 2 – MÖGLICHE GEFAHREN.

#### 2.1.Einstufung der Substanz oder des Gemisches

**Entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Anpassungen.**

**Entspricht den Richtlinien 67/548/EWG, 1999/45/EG und den jeweiligen Anpassungen,**

Kann eine allergische Reaktion hervorrufen (EUH208).

Diese Mischung stellt keine Gefahr für Leib und Leben dar. Das Produkt ist nicht als entzündlich eingestuft. Sicherheitsmaßnahmen auf die anderen vorhandenen Produkte abstimmen.

Die EG-Richtlinie 1999/45/EG stuft diese Zubereitung nicht als gesundheitsschädlich ein.

Dieses Gemisch stellt unter normalen Anwendungsbedingungen keine bekannte oder vorhersehbare Gefahr für die Umwelt dar.

#### 2.2.Kennzeichnungselemente

Das Gemisch wird in Sprühform verwendet.

**Entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Anpassungen.**

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Die Mischung enthält keine 'besonders besorgniserregenden Stoffe' (SVHC), veröffentlicht durch die Europäische Agentur für chemische Stoffe (ECHA) gemäß dem Artikel 57 des REACH: <http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table>.

Die Mischung entspricht nicht den an den PBT- und vPvB-Mischungen angewandten Kriterien, entsprechend dem Anhang XIII der REACH-Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006.

### 3 – ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN

#### 3.1. Repräsentative Gefahrstoffe:

	<p align="center"><b>SICHERHEITSDATENBLATT</b> (EG-Verordnung Nr. 1907/2006 - REACH)</p> <p align="center"><b>TIEFGRUND</b></p>	Révision :	Seite:
		1	8
		Date révision :	Version :
		04/05/2015	2

(In der Zubereitung in ausreichend hoher Konzentration vorhanden, um ihr die toxikologischen Merkmale zu geben, die sie in einem 100%ig puren Zustand hätte).

Keine Substanz dieser Zubereitung erfüllt die im Anhang II Teil A der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführten Kriterien.

### 3.2. Gemische:

Keine

## 4 – ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Im Zweifelsfall oder wenn Symptome anhalten einen Arzt konsultieren.

Einer bewusstlosen Person KEINESFALLS etwas über den Mund einflößen.

**4.1. Nach Inhalation:** bei Auftreten einer allergischen Reaktion einen Arzt konsultieren.

**Nach Hautkontakt:** bei Auftreten einer allergischen Reaktion einen Arzt konsultieren.

**Nach Verschlucken:** einen Arzt konsultieren und ihm das Etikett zeigen.

**4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:**  
Keine Angaben vorhanden.

**4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlungen:**  
Keine Angaben vorhanden.

## 5 – MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG.

Nicht entzündbar

**5.1. Löschmittel**

**5.2. Besondere Gefahren:** bei Brand entsteht oft dichter, schwarzer Rauch. Die Exposition gegenüber Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein. Rauch nicht einatmen.

Im Brandfall kann sich bilden: Kohlenmonoxid (CO) und Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>).

**5.3. Hinweise für die Feuerwehr:** Keine Daten vorhanden.

## 6 – MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG.

**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen und Schutzausrüstungen:**  
Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8 befolgen.

**6.2. Umweltschutzmaßnahmen:**

	<p style="text-align: center;"><b>SICHERHEITSDATENBLATT</b> (EG-Verordnung Nr. 1907/2006 - REACH)</p> <p style="text-align: center;"><b>TIEFGRUND</b></p>	Révision :	Seite:
		1	8
		Date révision :	Version :
		04/05/2015	2

Leckagen oder Verschüttetes mit flüssigkeitsbindendem, nicht brennbarem Material aufhalten und auffangen, z.B.: Sand, Erde, Universalbindemittel, Diatomeenerde in Fässern zur Entsorgung des Abfalls.

Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer verhindern.

**6.3. Methoden zur Reinigung:** Vorzugsweise mit einem Waschmittel reinigen, keine organischen Lösemittel verwenden.

## 7 – HANDHABUNG UND LAGERUNG

Die Vorschriften für Lagerstätten gelten auch für Arbeitsräume, in denen mit der Mischung gearbeitet wird.

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Nach jeder Verwendung die Hände waschen.

**Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:** Zugang für unbefugte Personen verhindern.

**Hinweise zum sicheren Umgang:** Siehe Abschnitt 8.

Informationen des Etiketts und Vorschriften des Arbeitsschutzes beachten.

**7.2. Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:** Keine Angaben vorhanden.

**Lagerung:** Außer Reichweite von Kindern aufbewahren.

## 8 – BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

**8.1. Zu überwachende Parameter: Begrenzung und Überwachung der Exposition:**

-

**8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**

**Persönliche Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstungen**

Programm(e) zum verpflichtenden Tragen der persönlichen Schutzausrüstung (PSA):



Saubere und richtig gepflegte persönliche Schutzausrüstungen verwenden.

	<p align="center"><b>SICHERHEITSDATENBLATT</b> (EG-Verordnung Nr. 1907/2006 - REACH)</p> <p align="center"><b>TIEFGRUND</b></p>	Révision :	Seite:
		1	8
		Date révision :	Version :
		04/05/2015	2

Persönliche Schutzausrüstungen an einem sauberen Ort, außerhalb des Arbeitsbereiches aufbewahren.

Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen. Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

**- Schutz für Augen/Gesicht**

Berührung mit den Augen vermeiden.

Augenschutz gegen flüssige Spritzer verwenden.

Bei jeder Verwendung ist eine der Norm NF EN 166 entsprechende Schutzbrille zu tragen.

**- Handschutz**

Bei längerem oder wiederholtem Hautkontakt geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Empfohlene Handschuhtypen:

- Naturgummi
- Nitrilgummi (Acrylnitril-Butadien-Copolymer (NBR))
- PVC (Polyvinylchlorid)
- Butylgummi (Isobutylene-Isopren-Copolymer)

**- Körperschutz**

Das Personal sollte regelmäßig gewaschene Arbeitskleidung tragen.

Nach Kontakt mit dem Produkt müssen alle verschmutzten Körperpartien gewaschen werden.

**9 – PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**

Dichte:	> 1
pH-Wert der Zubereitung:	schwache Base
Wasserlöslichkeit der Zubereitung:	löslich
Dampfdruck der flüchtigen Verbindungen bei 50° C:	nicht relevant
Aggregatzustand:	viskose Flüssigkeit
Flammpunktbereich:	nicht relevant
Die Messung des pH-Wertes ist nicht möglich oder der Wert:	nicht angegeben
Selbstentzündungstemperatur:	nicht relevant
Zersetzungstemperatur:	nicht angegeben
Punkt/ Intervall der Zersetzung:	nicht angegeben
Mittlere Destillationstemperatur der enthaltenen Lösemittel:	nicht angegeben
V.O.C. (g/l):	< 1 g/l

	<p style="text-align: center;"><b>SICHERHEITSDATENBLATT</b> (EG-Verordnung Nr. 1907/2006 - REACH)</p> <p style="text-align: center;"><b>TIEFGRUND</b></p>	Révision :	Seite:
		1	8
		Date révision :	Version :
		04/05/2015	2

## 10 – STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Beständig unter den in Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblatts mitgeteilten Lager- und Handhabungsbedingungen.

**10.1. Reaktivität:** Keine Angaben vorhanden.

### 10.2. Chemische Stabilität

Dieses Gemisch ist bei Einhaltung der in Abschnitt 7 empfohlenen Vorschriften zu Handhabung und Lagerung stabil.

**10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:** Keine Angaben vorhanden.

**10.4. Zu vermeidende Bedingungen:** - Frost

### 10.5. Unverträgliche Materialien

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die thermische Zersetzung kann freisetzen/bilden:

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)

## 11 – TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Die Zubereitung enthält keine Substanz, die nach der Richtlinie 67/548/EG als gefährlich eingestuft ist.

**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen:** Keine Angaben vorhanden.

Keine Angaben vorhanden.

### 11.1.2. Gemisch

Keine Angaben vorhanden.

## 12 – UMWELTBEZOGENE ANGABEN

### 12.1. Toxizität

Keine Angaben vorhanden.

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Angaben vorhanden.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Angaben vorhanden.

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine Angaben vorhanden.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Angaben vorhanden.

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Angaben vorhanden.

	<p style="text-align: center;"><b>SICHERHEITSDATENBLATT</b> (EG-Verordnung Nr. 1907/2006 - REACH)</p> <p style="text-align: center;"><b>TIEFGRUND</b></p>	Révision :	Seite:
		1	8
		Date révision :	Version :
		04/05/2015	2

### 13 – HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Abfälle des Gemischs und/oder ihr Behältnis sind entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG zu entsorgen.

**Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer einleiten.**

**Abfälle:**

Entsorgung oder Verwertung gemäß gültiger Gesetzgebung vorzugsweise durch einen zugelassenen Abfallsammler oder einen Entsorgungsfachbetrieb.

Boden oder Grundwasser nicht verseuchen. Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen.

**Verschmutzte Verpackungen:**

Behälter nur restentleert entsorgen. Etikett(en) auf dem Behälter nicht entfernen.

Rückgabe an ein spezialisiertes Unternehmen.

### 14 – ANGABEN ZUM TRANSPORT

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

Das Produkt muss in Übereinstimmung mit den ADR-Bestimmungen für den Straßenverkehr, RID-Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG-Bestimmungen für den Seetransport, ICAO/IATA-Bestimmungen für den Lufttransport befördert werden (ADR 2013 - IMDG 2012 - ICAO/IATA 2013).

### 15 – ANGABEN ZU RECHTSVORSCHRIFTEN

**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch.**

- **Informationen bezüglich der Klassifizierung und der Etikettierung befinden sich in Abschnitt 2:**

Die folgenden Richtlinien wurden berücksichtigt:

- Richtlinie 67/548/EWG und seine Anpassungen
- Richtlinie 1999/45/EG und seine Anpassungen
- Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 geändert durch die Richtlinie (EU) Nr. 618/2012
- **Informationen bezüglich der Verpackung:** Keine Angaben vorhanden.

- **Etikettierung von VOC in Lacken, Farben und Produkten zur Fahrzeugretusche (2004/42/EG):**

Der VOC-Gehalt des gebrauchsfertigen Produkts liegt unter 1 g/l.

Die europäischen VOC-Grenzwerte im gebrauchsfertigen Produkt (Kategorie IIAI) liegen bei maximal 300 g/l in 2007 und bei maximal 200 g/l in 2010.

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b> (EG-Verordnung Nr. 1907/2006 - REACH)	Révision :	Seite:
		1	8
<b>TIEFGRUND</b>		Date révision :	Version :
		04/05/2015	2

- Kennzeichnung von Bauprodukten oder Wandverkleidungen, Bodenbelägen, Farben und Lacken in Bezug auf die Emissionen von flüchtigen Schadstoffen (Erlass vom 19. April 2011):



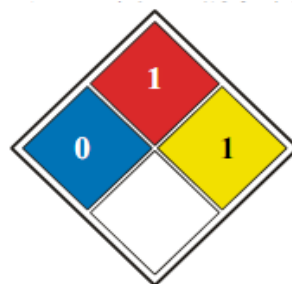
\* Information über das Emissionsniveau flüchtiger Stoffe in der Innenluft, die ein Toxizitätsrisiko durch Einatmen darstellen, auf einer Skala von A+ (besonders geringe Emissionen) bis C (starke Emissionen).

**Besondere Bestimmungen:** Keine Angaben vorhanden.

**Tabelle mit Berufskrankheiten laut dem französischen Arbeitsgesetz:** keine

- **Amerikanisches Standardsystem zur Identifizierung der von diesem Produkt ausgehenden Gefahren für Noteingriffe (NFPA704):**

NFPA 704 Gefahrendiamant: Gesundheit=0 Entzündlichkeit=1 Instabilität/Reaktivität=1 Spezielle Gefahr=keine



- **Schweizer Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen:** keine

**15.2. Bewertung der chemischen Sicherheit:** Keine Angaben vorhanden.

#### 16 – SONSTIGE ANGABEN

Da wir über die Arbeitsbedingungen des Benutzers keine Informationen besitzen, beruhen die Informationen im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt auf dem Stand unserer Kenntnisse und dem nationalen und EG-Regelwerk.

	<p style="text-align: center;"><b>SICHERHEITSDATENBLATT</b> (EG-Verordnung Nr. 1907/2006 - REACH)</p> <p style="text-align: center;"><b>TIEFGRUND</b></p>	Révision :	Seite:
		1	8
		Date révision :	Version :
		04/05/2015	2

Ohne vorherige Einholung schriftlicher Handhabungsanweisungen darf das Gemisch nur für die in Abschnitt 1 genannten Zwecke verwendet werden.

Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung gesetzlicher Forderungen und lokaler Vorschriften getroffen werden.

Die Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produktes. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar.

**Entspricht den Richtlinien 67/548/EWG, 1999/45/EG und den jeweiligen Anpassungen.**

Sicherheitsangaben: S 51 Nur in gut durchlüfteten Bereichen verwenden.

**Abkürzungen:**

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

IMDG: International Maritime Dangerous Goods.

IATA: International Air Transport Association.

ICAO: International Civil Aviation Organization

RID: Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail.

WGK: Wassergefährdungsklasse ( Water Hazard Class).

-----